

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

wird in Nr. 3 wie folgt ergänzt:

3. entgegen § 3 Satz 2 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt bzw. anbringen läßt oder nach Satz 3 nicht wieder entfernt bzw. entfernen läßt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln